

A. Parlamentarisches Sommerloch oder nur schlechte Übersetzungen?

In den 27-EU-Staaten müssen rund 240.000 mittelgroße Gesellschaften ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht prüfen lassen, in Deutschland sind davon etwa 26.000 Gesellschaften betroffen. Diese mgr. Unternehmen sind Gesellschaften, bei denen zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erfüllt sein müssen:

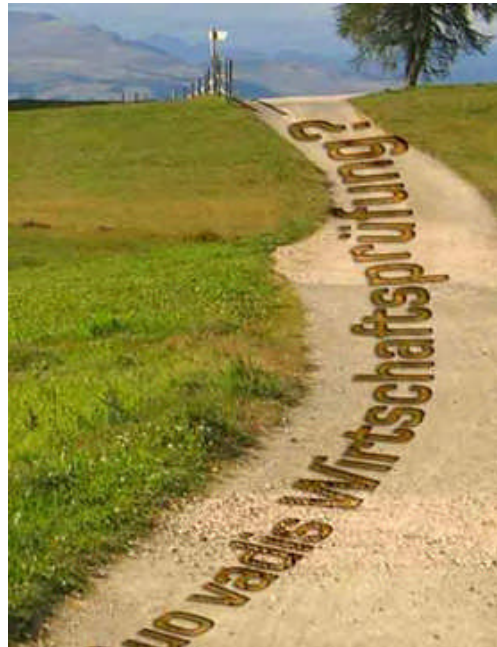
Die Bilanzsumme liegt zwischen 4,8 und 19,2 Mio. Euro, der Umsatz zwischen 19,7 und 38,5 Mio. und die Arbeitnehmerzahl schwankt über 50 bis 250 Arbeitnehmer.

Bei rund 15.000 Euro durchschnittlichen Prüfungskosten errechnet sich ein Sparpotenzial für die betroffenen Unternehmen von rund 1 bis 2 Mrd. Euro. Da die gesetzliche Prüfung voraussichtlich aus unterschiedlichen Gründen nicht in jedem Fall wegfallen wird, da sie durch eine freiwillige Prüfung ersetzt wird, wird das geplante Bürokratieabbauvolumen europaweit von rund 3,5 Mrd. Euro auf keinen Fall erreicht werden. Im Übrigen ist daran zu denken, dass viele Unternehmen die Erstellungstätigkeiten des Jahresabschlusses auch in großem Umfang auslagern werden. Im Verhältnis dazu ist diese Summe vergleichsweise gering, wenn man die Kosten der EU-Staaten für die Subprime, Kredit-, Unternehmens-, Banken- und seit drei Jahren für die Eurokrise aufgewendet werden, dazu heranzieht.

Einige EU-Parlamentarier möchten Unternehmen Verwaltungskosten ersparen und nehmen dabei das Risiko der Folgekosten für die Steuerzahler in Kauf. Nichts gelernt aus der Subprimekrise?

Den Gang in die Freiwilligkeit will inzwischen nicht nur das englische Mitglied im EU-Parlament, Herr Sajjid Karim, ermöglichen, auch der deutsche Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Klaus Heiner Lehne, kann Karim's Änderungsantrag Nummer 161 recht viel abgewinnen. Dem Briten geht es um Bürokratieabbau, der deutsche EU-Parlamentarier argumentiert in seiner

Ablehnung der Prüfungspflicht. „Nicht jedes mgr. Unternehmen braucht einen geprüften Abschluss“.



EU-Politik auf Abwegen

Ist dies Vorgehen nur als „Hinterzimmerpolitik“ zu brandmarken, nur ein schlechtes Beiprogramm für das parlamentarische Sommerloch oder vielleicht sogar ein Anschlag auf die Demokratie im EU-Raum? Sollten die Parlamentarier dem britischen Antrag folgen, hätte man nach unserer Meinung dem Pflänzchen „EU-Demokratie“ einen Bärenienst erwiesen.

Wir möchten der Öffentlichkeit die Notwendigkeit des Erhalts der gesetzlichen Prüfungspflicht für mittelgroße Gesellschaften in den folgenden Abschnitten darlegen.

B. Historische und zeitgemäße Gründe für die Prüfungspflicht

1. Richtige Lehren aus der Krise gezogen- Die gesetzliche Prüfungspflicht war und ist kein Geburtsfehler

In der jüngsten Diskussion hört man häufig den Satz: „Auf Druck der Gesellschafter oder Banken, müssen viele der mgr. Gesellschaften

Die Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen ist kein Auslaufmodell!

freiwillig geprüft werden und darum geht auch kein Informationsgehalt verloren“.

Diese Aussage scheint uns ein Beleg dafür zu sein, dass nach Jahrzehnten die gesetzliche Prüfung immer noch eine große Unbekannte in der Öffentlichkeit geblieben ist. Nur was man kennt, kann man schätzen, Unbekanntes wird häufig ohne Grund abgelehnt oder wie der Änderungsantrag zeigt, mit dem Kostenmakel belegt. Bei der Prüfungspflicht scheint dies nicht anders zu sein.

Die Erkenntnisse der Politik aus der Weltwirtschaftskrise führten 1931 zur gesetzlichen Prüfungspflicht. Der Grund: Durch Vertuschung von Verlusten, durch schlechte Kontrollen der Vorstände seitens überforderter Aufsichtsräte, und nicht ausreichender Unterlagen, dies noch gepaart mit krimineller Energie, war es angesehenen Unternehmensführern möglich, hohe Risiken einzugehen und die Pleite dabei auf Kosten der Allgemeinheit zu riskieren. Während Einzelpleiten beherrschbar sind, gefährden systemische Pleiten die staatliche Ordnung. Dieses Wissen darf man bei jedem Bürger, der im Parlament, in der Kommission, in der Regierung, in den gesellschaftlich relevanten Verbänden Entscheidungsträger ist, voraussetzen.

Bei den deutschen Aktiengesellschaften war ab 1931 Schluss mit der Freiwilligkeit. Die jahrzehntelange Erfahrung mit den freiwilligen Prüfungen der großen Treuhandgesellschaften und Buchprüfern war scheinbar eine Sackgasse. Das finanzielle und bilanzielle Desaster ganz großer Unternehmen nach dem Boom der 20ziger Jahre führte zur Schaffung des Berufsbildes Wirtschaftsprüfer und zur Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften ab 1932.

Viele Jahrzehnte später - 1985 - kam mit dem BiRiLiG die Pflichtprüfung für alle großen und mgr. Kapitalgesellschaften. Ab 2000 wurden in Deutschland die Personengesellschaften in Form der GmbH & Co. KG ebenfalls prüfungspflichtig und den Kapitalgesellschaften grundsätzlich gleichgestellt.

Auch hier war der Grund der gleiche, wie für die Aktiengesellschaften 1931: Ohne eine unabhängige Prüfung war das Zahlenwerk des Unternehmens für unternehmerische

Entscheidungen und zur Überwachung nicht geeignet. Dem Anleger- und Kreditbetrug wird Vorschub geleistet. Die Freiheit hat dort seine Grenzen, wo sie zum Schaden Dritter gerät.

Die Gesellschafter konnten sich mittels juristischer Rechtsformen von der persönlichen Vollhaftung befreien. Diese Enthftungsmöglichkeit des Gesellschafters war und ist immer noch der Hauptgrund für die Einführung der Prüfungspflicht. Hans Werner Sinn sieht in seinem Buch „Kasinokapitalismus“ in der Enthftung der Manager einen Hauptgrund für das Auslösen der Subprimekrise. Auch in der Eurokrise steckt der Keim des Auslösens in der Enthftung der politischen Entscheidungsträger.

Wer die Enthftung in Anspruch nimmt, muss dafür einen Preis zahlen, der auch heute noch lautet: Gesetzliche Prüfungspflicht. Nur die gesetzliche Prüfung schafft zuverlässige und transparente Unternehmensberichte. Die ergänzende Offenlegungspflicht transportiert die Berichte an die interessierte Öffentlichkeit.

Die Gefahr ist groß, die Wirtschaftsprüfung als reinen Selbstzweck zu begreifen. Vereinzelte Äußerungen von Verbänden aus dem Prüferberuf verlangen staatliche Existenzabsicherung. Diese Kolleginnen und Kollegen haben leider den Sinn einer gesetzlichen Prüfung deutlich missverstanden. Von solchen berufsständischen Erwägungen darf sich die Prüfungspflicht nicht leiten lassen. Deshalb soll der Frage, welche sachlichen Gesichtspunkte für die Prüfungspflicht sprechen, nachgegangen werden:

Ähnlich einem Notar, spielt der Wirtschaftsprüfer eine entscheidende Rolle für das Funktionieren der Finanzfunktion der sozialen Marktwirtschaft. Die Eigentümer der Finanzmittel wollen Sicherheit und eine adäquate Verzinsung sowie den sicheren Rückfluss ihrer Finanzierungsmittel. Die Enthftung des Unternehmers führt ohne Kontrollmechanismen zur systemimmanenten Störung der Marktwirtschaft. Will der Staat die soziale Marktwirtschaft erhalten, braucht die Enthftungsmöglichkeit ein Korrektiv. Dieses Korrektiv lautet Verlässlichkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit der Unternehmensberichte. Je geringer die Sicherheit, desto teurer wird der

Die Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen ist kein Auslaufmodell!

Risikoaufschlag. Einen Beweis dazu liefert anschaulich die aktuelle Eurokrise.

2. Warum eine freiwillige Prüfung der gesetzlichen Prüfung nicht das Wasser reichen kann

Derjenige unterliegt einer Selbsttäuschung, der meint, dass eine freiwillige Prüfung den gleichen Stellenwert wie eine gesetzliche Prüfung innehat. Die Unterschiede treten schon bei der Auftragserlangung auf und ziehen sich durch den gesamten Prüfungsprozess bis zum Bericht. Bei freiwilligen Prüfungen ist vieles anders sowie schon gar nichts besser oder/und gesamtwirtschaftlich günstiger. Die Kosten werden nur anders verteilt.

Mit dem handelsrechtlichen Jahresabschluss soll sowohl der Eigner als auch der Gläubiger geschützt werden. Weil die Finanzchefs der bilanzierenden Unternehmen die Schutzfunktion zum Wohle der Adressaten – aus Interessensgegensätzen – nicht ausüben können, hat der Gesetzgeber den Bilanzierern einen staatlichen Aufpasser, die Wirtschaftsprüfer, zur Seite gestellt.

Der Schutz beginnt schon bei der Bestellung des Abschlussprüfers: Was bei der gesetzlichen Prüfung zur Nichtigkeit des Abschlusses führt, ist bei der freiwilligen Prüfung Standard: Den freiwillig prüfenden Abschlussprüfer sucht sich der gesetzliche Vertreter - wie zum Beispiel der Geschäftsführer - selber aus, bestellt und beauftragt ihn. Woher soll der Adressat (hier die Öffentlichkeit) Vertrauen in dieser Prüfung gewinnen? Die zu kontrollierende Person wird einen Prüfer auswählen, der in erster Linie die Interessen des Geschäftsführers im Auge hat. Andere Annahmen sind realitätsfern. Damit ist der Adressat die Gesellschaft und nicht die Öffentlichkeit! Gleich zum Beginn der Prüfung müssen wir konstatieren: Der Bestellvorgang und der Adressatenkreis sind elementar andere.

Die Qualität des Prüfers ist ein weiterer entscheidender Erfolgsfaktor. Dabei sei an die Zeit vor 1931 erinnert, als Treuhandgesellschaften und vereidigte Bücherrevisoren die vertrauensschaffende Prüfungsarbeit erbringen sollten: „*Der Beruf der vereidigten Bücherrevisoren ist in den letzten*

Jahren hauptsächlich durch den Zuzug von in der Praxis gescheiteter Persönlichkeiten heruntergekommen. Im Boeing Prozess (1915) stieß ich auf fünf vereidigte Bücherrevisoren, die einem Betrüger die Richtigkeit seiner Bücher unter Eid bestätigten, obwohl sie die Bücher nie gesehen hatten“, zitierte Weyershaus seiner Dissertation Eugen Schmalenbach, S. 79 (WP Magazin 2011, FN 1; S. 54).

Die Arbeit der Vorläufer der Wirtschaftsprüfer, die vereidigten Bücherrevisoren und die Treuhandgesellschaften waren wenig erfolgreich. Warum also nochmals den Versuch mit der Freiwilligkeit wagen?

Bei der Freiwilligkeit ist die Person des Prüfers für die Qualität der Prüfung und der Unternehmensberichte eine wichtige Stellschraube. Auch wenn die deutsche Lösung mit der Teilnahmebescheinigung eine maßlose Übertreibung darstellt, so muss man das Kind nicht gleich mit dem Bade ausschütten.

Weitere Stellschrauben für die Qualität der geprüften Abschlüsse sind neben der Rechnungslegung, der Prüfungsumfang (Jahresabschluss und/oder Lagebericht) und die Prüfungsspielregeln, die sog. Prüfungsstandards. Bei der freiwilligen Prüfung können diese Variablen mehr oder weniger frei verhandelt werden. Nach welchen Regeln geprüft und welches Prüfungsurteil gefällt werden soll, bestimmt dann der zu kontrollierende Unternehmer gleich mit.

Folge: Die Unternehmensberichte laufen Gefahr, das Schicksal der Babylonischen Berichtsverwirrung zu erleiden. Zur geringen Verlässlichkeit kommt noch die geringe Vergleichbarkeit hinzu.

Der freiwillige Prüfer unterliegt keiner fallbezogenen Prüferaufsicht mehr. Damit ist die freiwillige Prüfung eine Rolle rückwärts ins letzte Jahrtausend.

Negative Folgen für die Wirtschaft: Abnehmende Bereitschaft der Investoren, zur Finanzierung von mittelständischen Unternehmen beizutragen. Da nur bei kapitalmarktorientierten Unternehmen die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit noch besteht, werden diese Unternehmensformen bevorzugt. Der deutsche Mittelstand, die

Erfolgsgeschichte der deutschen Wirtschaft, gerät ins Hintertreffen.

Letztendlich kommt die freiwillige Prüfung einer Entmündigung des Anlegers gleich. Hochglanzberichte ersetzen solide geprüfte Unternehmensberichte. Diese Form-Over-Substance-Berichte und -Prospekte veranlassten 2012 den Gesetzgeber, die gesetzliche Prüfungspflicht auch im Graumarktbereich der Fondsanlagegesellschaften ab 2014 einzuführen.

Die Rechnungslegungsvorschriften allein schaffen kein Vertrauen, Vertrauen schafft nur eine einheitliche Berichtswährung, die von unabhängigen Personen geprüft wurde. Vertrauen ist gut, doch nur Kontrolle schafft Vertrauen. Wegen dieser Formel hat man der Wirtschaftsprüfung eine berufsstandsunabhängige Berufsaufsicht verordnet. Soll diese Formel nicht mehr für die Rechnungslegung gelten? Die Adressaten können sich nur dann auf die Rechnungslegung verlassen, wenn diese verlässlich überprüft wurde. Warum will nun das EU-Parlament einen neuen Versuchsballon mit gleicher Diktion, diesmal in der Mikrowirtschaft bei den Unternehmen, starten?

Warum will das Parlament den mittelständischen Unternehmen die existenziell notwendige, weil vertrauensbildende gesetzliche Abschlussprüfung wegnehmen?

3. Anlegerschutz verlangt die gesetzliche Prüfungspflicht

Der Anlegerschutz war das Hauptanliegen der erst freiwilligen und dann ab 1932 der gesetzlichen Pflichtprüfung, später ergänzt um die Pflicht zur Veröffentlichung der Unternehmensberichte im Unternehmensregister. Die von Managern geführten Unternehmen sollten den Aktionären öffentlich Rechenschaft ablegen, wie sie mit dem bereitgestellten Risikokapital gewirtschaftet haben.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH oder der GmbH & Co KG. Meist sind die Gesellschafter zugleich Geschäftsführer. Wenn schlecht gewirtschaftet wird, schaden sie zuerst

dem eigenen Vermögen, dafür sind sie anderen keine Rechenschaft schuldig. Allerdings ist das aufgenommene Fremdkapital einer höheren Gefährdung ausgesetzt, weil das Rechtsinstitut der Haftungsbeschränkung gerade deshalb geschaffen wurde, um risikoreiches Handeln am Markt zu fördern (siehe Gloger/Goette/van Huet, DStR 2008, 1141, 1143). Für das Wirtschaftswachstum spielt immer mehr die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln eine Rolle. Im deutschen Mittelstand ist die Finanzierung mittels Aktienkapital nicht beliebt und nicht weit verbreitet. Deswegen benötigt der Mittelstand Fremdkapital und die Geldgeber brauchen die gesetzliche Prüfungspflicht.

4. Gläubigerschutz verlangt die gesetzliche Prüfungspflicht

Die Prüfung und Offenlegung diene in erster Linie dem Anlegerschutz, der Gläubigerschutz war ein Nebenziel. Doch mit der Prüfung und Offenlegung wurde auch der Gläubiger in das Schutzziel einbezogen, Dieser will schließlich auch wissen, ob ein Schuldner in der Lage ist, seine eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Indes: Weder die Zahlungsunfähigkeit, noch die drohende Zahlungsunfähigkeit lassen sich zuverlässig aus dem Jahresabschluss und Lagebericht ableiten. Für die Überschuldung kommt es nach wie vor nicht auf die bilanzielle Überschuldung an (siehe nur Wengel, DStR 2001, 1769; Wolf/Kurz, DStR 2006, 1339). Zur Prognose der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit eines Schuldners sind umfangreiche, interdisziplinäre Überlegungen notwendig, die Informationen des Jahresabschlusses reichen bei weitem nicht (siehe nur BGH v. 5.2.2007, II ZR 234/05, GmbHR 2007, 482; beachte K. Schmidt, DB 2008, 2467). Darauf weist der Abschlussprüfer mit seiner gesetzlichen Redepflicht nach § 321 HGB hin. Doch diese Berichtspflicht wird es ohne gesetzliche Abschlussprüfung nicht mehr geben.

Nur aus gesetzlich geprüften Unternehmensberichten kann der Leser die eingegangenen Risiken erkennen, die der Gläubiger kennen muss. Dabei geht es weniger um fehlende Angaben zur Organvergütung, sondern hilfreich sind Restlaufzeiten, sind die Darstellungen der Gesellschafterfinanzierungen

Die Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen ist kein Auslaufmodell!

(Rangrücktritte), sind Aufwandsabgrenzungen in den Rückstellungen, sind kritische Vermögensaktivierungen (Thema: immaterielle Vermögensgegenstände und Gewinnrealisierungen bei langfristiger Fertigung), sind ordnungsgemäße Inventuren durch Inventurbeobachtungen, u.v.m..

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft dient deshalb die Prüfung - ergänzt um die Offenlegung der unternehmergeführten Kapitalgesellschaft - vornehmlich dem Gläubigerschutz.

Es gibt unterschiedliche Gruppen von Gläubigern. In erster Linie denkt man an die Bank. Doch diese wird sich in der Regel durch zusätzliche persönliche Organsicherheiten von den größten Ausfällen schützen. Die Banken als bedeutendste Gläubigergruppe sind auf den Jahresabschluss allein ohnehin nicht angewiesen, sie haben weitergehende Informationsrechte (§ 18 KWG). Die Macht der Kreditinstitute reicht obendrein aus, vom Schuldner eine freiwillige Abschlussprüfung zu verlangen, diese steht jedoch unter dem Qualitätsvorbehalt. Denn die freiwillige Abschlussprüfung kann so individuell ausgestaltet sein, dass daraus eben wieder keine Planungssicherheit für die Gläubiger resultiert. Wie sich in der aktuellen Bankenkrise Spaniens zeigt, ist dieser Weg völlig ungeeignet, den Gläubigern Schutz zu geben, wenn die Risiken entsprechend hoch sind.

Die mittelgroße Kapitalgesellschaft hat allerdings auch einen Lagebericht aufzustellen. Erst die Angaben im Lagebericht vermitteln einen Einblick in die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft. Die voraussichtliche Entwicklung ist im Übrigen auch darzustellen. Der gesetzlich geprüfte Jahresabschluss kann in Verbindung mit dem Lagebericht zu einem Instrument der Insolvenzvorsorge werden. Insoweit informiert der Jahresabschluss alle Gläubiger über das Leistungsvermögen des Schuldners. Diese Information liegt im öffentlichen Interesse, sie muss daher die wahren Verhältnisse widerspiegeln.

Wir halten fest: Die Abschaffung der gesetzlichen Pflichtprüfung bedeutet eine empfindliche Einschränkung des

Gläubigerschutzes. Es darf aber nicht übersehen werden, dass dieser Gläubigerschutz auch mit anderen gesetzlichen Instrumentarien ohnehin sehr hoch gehalten wird. Die Abschlussprüfung hat insoweit eine flankierende Maßnahme.

5. Eigenkapitalschutz

Zuerst und vorrangig fördert das Recht der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der GmbH die Eigenkapitalfinanzierung und sorgt damit für einen gewissen Gläubigerschutz (siehe Kallmeyer, DB 2007, 2755; Haas, DStR 2006, 993). Das Eigenkapital wird als Garantiekapital begriffen, das als Puffer wirkt, um Gefahren für das Fremdkapital abzuwenden. Soviel zur Theorie. Denn wenn das Eigenkapital in langlebigen Gütern angelegt ist, dann vermag nur die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells, das Eigenkapital zu erhalten und damit das Gläubigerkapital zu schützen.

Muss dem gesellschaftsrechtlichen Kapitalschutz zusätzlich eine bilanzrechtliche Schützenhilfe zur Seite gestellt werden, obwohl sich weder die Zahlungsunfähigkeit noch die Überschuldung zuverlässig aus einem Jahresabschluss ablesen lassen? Die bilanzielle Überschuldung ist jedenfalls erster wichtiger Indikator einer möglichen Krise der Gesellschaft (siehe nur BGH v. 2.4.2001, ZR 2761/99, BB 2001, 1005). Nur die gesetzliche Abschlussprüfung kann diesen Indikator für den Solvenztest brauchbar machen!

Die Unternehmensführung wird durch eine gesetzliche Abschlussprüfung dabei unterstützt, ja sogar gezwungen, die tatsächliche wirtschaftliche Lage viel genauer zu kennen und somit die erforderlichen unternehmerischen Entscheidungen mit mehr Sicherheit und frühzeitiger zu treffen. Dies hilft der Geschäftsführung einer möglichen Unternehmensgefährdung rechtzeitig gegenzusteuern.

6. Abschaffung der gesetzlichen Prüfungspflicht braucht Gegenmaßnahmen

Bei Steuersenkungen sucht die Regierung nach einer Gegenfinanzierung. Die Adressaten der Rechnungslegung fragen: Welche alternativen Maßnahmen hat der Staat vorgesehen, um künftig eine ordnungsgemäße

Die Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen ist kein Auslaufmodell!

Rechnungslegung an die Adressaten sicherstellen? Will der Finanzamtsprüfer künftig die Inventurbeobachtungen durchführen, oder wie will die Steuerprüfung den richtigen Warenbestand schätzen?

Wie will der Betriebsrat auf eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer sicherstellen, wenn er sich nicht auf solide und verlässliche Unternehmensberichte stützen kann?

Wer trägt die Folgekosten einer Abschaffung der Prüfungspflicht, wenn die Maßnahmen sich als unwirksam herausstellen? Der Karim-Antrag lässt nicht erkennen, dass die Autoren sich mit diesen elementaren Fragen beschäftigt hätten.

Wenn die 27-EU-Staaten eine zusammenwachsende Volkswirtschaft werden wollen, dann müssen einheitliche Standards in Rechnungslegung und Prüfung eingeführt werden. Gerade die EU-Kommission begründet ihre Richtlinien und Verordnungen ihr Handeln mit dieser Forderung. Letztendlich stellt der Antrag zur Abschaffung der gesetzlichen Prüfungspflicht damit auch einen Anschlag auf den europäischen Gedanken dar.

Wir kennen keine Gegenmaßnahmen des Parlaments, um nach der Abschaffung der gesetzlichen Prüfungspflicht, ordnungsgemäße Unternehmensberichte sicher zu stellen? Will der EU-Gesetzgeber eine andere Vermögens- und Ertragsübersicht vorschreiben, um Berichtsdefiziten einen Riegel vorzuschieben!

Dabei könnte man an eine Liquiditätsrechnung mit Überschussrechnung zu denken. Nur bei dieser Rechnungslegung wird der Bilanzsteller an der exzessiven Bilanzgestaltung gehindert. Da diese Rechnungslegung aber den betriebswirtschaftlichen Zielen zuwiderläuft, dürfte die „freiberufliche Rechnungslegung“ wohl nicht in Frage kommen. Es ist politisch verantwortungslos, ohne Gegenmaßnahmen, die Abschaffung der Prüfungspflicht zu beantragen. Die Folgen dieser einseitigen Deregulierung zeigt uns wieder ein Blick in die jüngste Geschichte, die beinahe zum Jüngsten

Gericht über die Marktwirtschaft ausgeartet wäre: Die Banker haben Bürokratie- und Kontrollabbau in der Finanzindustrie (als Deregulierung bekannt) ab 2005 erhalten, um aus Müllkrediten Wertpapiere zu zaubern. Es gab keine Gegenmaßnahmen für die Enthftung der Investmentbanker bei der Gestaltung der auf Müllkrediten basierenden Wertpapieren. Die Krise startete als Innovation und endete mit Billionenverlusten für die Volkswirtschaften.

Auch die Abschaffung der gesetzlichen



Prüfungspflicht ohne gleichwertige

wp.net erhofft sich tatkräftige Unterstützung von Abgeordneten aus dem EU-Parlament, z.B. von Frau Alexandra Thein (im Bild rechts), Rechtsanwältin und Notarin in Berlin. Sie gehört zur Delegation der FDP und der ALDE-Fraktion im EU-Parlament an und ist Mitglied im Rechtsausschuss. Im Bild links, Frau WPin/StBin Gertrud Deffner, aus Kehl.

Gegenmaßnahmen öffnet Unternehmern solche Möglichkeiten, um sich Reichtümer zu Lasten des Staates und seiner Bürger zu verschaffen. Hochglanzberichte statt Qualitätsberichte werden die Folgen sein.

C. Konstruktive Weiterentwicklung der Prüfungspflicht statt Abschaffung

Bei der Abschaffung der gesetzlichen Prüfungspflicht geht es nicht um „Neues Denken“, sondern nochmals darum, den Versuch zu unternehmen, Deregulierung zu Lasten der Allgemeinheit zu betreiben. Statt sich im Rahmen der EU-Grünbuchmaßnahmen um eine Prüfung mit Augenmaß zu bemühen, schüttet der Antrag auf Abschaffung der gesetzlichen Prüfungspflicht für mgr. Unternehmen das Kind mit dem Bade aus.

Zur Prüfung der mittelgroßen Kapitalgesellschaften sind schlankere

Die Prüfungspflicht bei mittelgroßen Unternehmen ist kein Auslaufmodell!

Prüfungsmethoden und Prüfer-Kontrollmechanismen ausreichend. Wir unterstützen die Forderung nach Bürokratieabbau, jedoch nicht um den geforderten Preis.

Auch Mittel und Zweck müssen übereinstimmen, sonst kommt es zu Eskalation, zu Verwerfungen wie sie die Wirtschaftsprüfung in der letzten Zeit erlebt hat. Die skalierte Prüfung war ein erster notwendiger Schritt der Anpassung, Konsequenzen aus der Überregulierung der Prüfung zu ziehen.

Eine Deregulierung mit Augenmaß hat der Richtliniengeber vorgesehen. Dabei geht es um die Anhebung der Schwellenwerte. Diese würde Unternehmen im unteren mgr. Segment von der Prüfungspflicht befreien.

Es ist auch zu überlegen, eigentümergeführte mgr. Unternehmer aus der Prüfungspflicht zu nehmen. Denn der Gläubiger- und Anlegerschutz ist bei diesen Unternehmen bereits durch das Unternehmen gewährleistet. Denn wer viel Risikokapital zur Verfügung stellt, wird ein großes Interesse daran haben, den Kapitalverlust zu vermeiden.

Die Einführung der Verhältnismäßigkeit bei der Prüferaufsicht im Bereich des Mittelstands würde zu weniger Bürokratie in den mgr. Unternehmen führen, weil die Prüferbürokratie in der Regel auf die Unternehmen weitergegeben wird.

Dies sind Empfehlungen mit Augenmaß und geeignet, den Schutz des Kapitalmarktes mit den berechtigten Interessen der Unternehmenswelt in Einklang zu bringen.

München, 31.8.2012

Dipl.-Kfm. Michael Gschrei, gf. Vorstand wp.net,
Ernst Büchele, Jens Kruse, Tobias Lahl,
alle Wirtschaftsprüfer und Steuerberater